

Rechtsdienst / Medizinalrecht / Medizinische Praxisassistentinnen

Tätigkeitsbericht 2002



von links nach rechts:

Barbara Linder. Anstellungsgrad: 100%; Funktion/Schwerpunkte: Abteilung MPA; Leiterin Sekretariat Rechtsdienst und Kanzlei Ehrenrat/Beschwerden.

Hanspeter Kuhn, Fürsprecher. Anstellungsgrad: 100%; Schwerpunkte: Gesetzgebung, Sozialversicherungen, Public Health, Gutachterstelle.

Robert Gmür, lic. iur. Anstellungsgrad: 70%; Schwerpunkte: Rechtsauskünfte an Mitglieder, Heilmittel, andere Medizinalberufe, Sozialversicherungen.

Dania Ischi-Ceppi, lic. iur. Anstellungsgrad: 60%; Schwerpunkte: Schweizerischer Ärztlicher Ehrenrat, Ombudsfrau Weiterbildung, Rechtsauskünfte an Mitglieder.

Nathalie Favre, lic. iur. Anstellungsgrad: 90%; Schwerpunkte: Beschwerden WBO, Gutachterstelle Westschweiz.

Claude Schmied. Anstellungsgrad: 50%; Schwerpunkte: Bibliothek, Sekretariat.

Von A bis Z: was wir machen, was wir bieten

AEMH (Association Européenne des Médecins des Hôpitaux / Europäische Vereinigung der Leitenden Krankenhausärzte) – Arbeitsrecht – **Ärzte und Industrie** – Arztzeugnisse – Aufklärungspflicht – Auslandsdienst – Berufsgeheimnis – **Beschwerdekommisionen WBO** – **CIRS (Critical Incident Report System)** – delegierte Psychotherapie – Krankengeschichte – Genossenschaftslabor – **Gutachterstelle** – Haftpflichtrecht – **Medizinische Praxisassistentinnen** – Mehrwertsteuerrecht – Mietrecht – Musterverträge – **Ombudstätigkeit für Assistenz- und Oberärzte** – **Patientenfonds** – Patientenrechte – Praxisübernahme – Psychologiestatut – Rechtsschutzfonds – Heilmittel – Röntgen – SAMW Ärzte und Industrie – **Schweizerischer Ärztlicher Ehrenrat** – Sekretariate, die wir führen (SMIFK [Schweizerische Medizinische Interfakultätskommission]; VEDAG [Verband Deutschschweizerischer Ärztegesellschaften]; SAS / CHDM [Stiftung für Arzneimittelsicherheit]) – Standesordnung – Vergünstigungen – Vernehmlassungen – **Versicherungsmedizin (SIM)** – **Vertrauensärzte** – **Zulassungsstopp**.

... und ganz besonders im Jahr 2002

Ärzte und Industrie: revidiertes Antikorruptionsstrafrecht sowie neues Heilmittelgesetz

Das im Korruptionsbereich revidierte Strafbuch (in Kraft seit 1. Mai 2000) und das neue Heilmittelgesetz (i.K. seit 1. Januar 2002) machen in den öffentlichen Spitälern Anpassungen der Abläufe im Bereich der Drittmittelforschung nötig. Und im Bereich der Fortbildungsfinanzierung sind potentiell alle Leistungserbringer betroffen. Nach ersten Beiträgen in der Schweizerischen Ärztezeitung (SÄZ) im Jahr 2001 [1] hat die SAMW im Berichtsjahr eine Arbeitsgruppe für die Erarbeitung von Empfehlungen eingesetzt, in der Hanspeter Kuhn für den Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildungsfinanzierung mitgearbeitet hat. Ein Autorenbeitrag zum rechtlichen Hinter-

grund ist in der Schweiz. Ärztezeitung im Juni 2002 erschienen [2], und die SAMW-Empfehlungen «Industrie und Ärzteschaft» wurden im Herbst 2002 veröffentlicht [3].

Beschwerdekommisionen WBO

Die Beschwerdekommision Weiterbildungstitel (BK WBT) und die Beschwerdekommision Weiterbildungsstätten (BK WBS) haben ihre Tätigkeit am 1. Januar 2002 mit Inkrafttreten der neuen Weiterbildungsordnung (WBO) aufgenommen.

Die Haupttätigkeit dieser zwei Beschwerdekommisionen, die jede aus zwei Mitgliedern des Zentralvorstandes und einem Juristen/einer Juristin besteht, ist, Beschwerden gegen Entscheide der Titelkommission (TK), des Leiters einer Weiterbildungsstätte, der Prüfungskommission und der Weiterbildungsstättenkommission (WBSK) zu beurteilen.

Konkret studiert jede Beschwerdekommision das strittige Dossier, führt einen oder mehrere Schriftenwechsel zwischen den Parteien durch und prüft, ob die anwendbaren Bundesgesetze, die Bestimmungen der WBO und die Bestimmungen des jeweiligen Weiterbildungsprogramms durch die erste Instanz korrekt angewandt wurden. In bestimmten Fällen haben die Parteien die Gelegenheit, ihren Standpunkt vor der Beschwerdekommision persönlich zu vertreten oder können ihren Standpunkt gegenüber dem Referenten der betroffenen Beschwerdekommision mündlich begründen.

Zum Beispiel musste die Beschwerdekommision WBT im Berichtsjahr mehrmals die Anwendung von Art. 11 der «Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe» beurteilen. Dank dieser Übergangsbestimmung können Ärztinnen und Ärzte, die ohne Weiterbildungstitel bereits vor dem 1. Juni 2002 den Arztberuf in der Schweiz selbstständig ausübten, unter bestimmten Voraussetzungen von einer erleichterten Titelerteilung profitieren.

Die Beschwerdekommisionen können in ihrer Tätigkeit auch Empfehlungen, zum Beispiel betreffend einer Verfahrensfrage, zuhanden der ersten Instanz erlassen.

Während des ersten Jahres der Tätigkeit der zwei Beschwerdekommisionen wurden bei der BK WBT 44 Beschwerden und bei der BK WBS 11 Beschwerden eingereicht. Von den 43 behandelten Dossiers im Jahre 2002 durch eine der zwei Beschwerdekommisionen wurden 7 Beschwerden gutgeheissen, 2 teilweise gutgeheissen und 18 abgelehnt. 13 Beschwerden wurden in einem

Wiedererwägungsverfahren behandelt und in 3 Fällen hat der Beschwerdeführer den Rekurs zurückgezogen.

Mit Inkrafttreten der bilateralen Verträge am 1. Juni 2002 haben die Parteien die Möglichkeit, gegen die Entscheide der Beschwerdekommisionen Beschwerde bei der eidgenössischen Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung einzureichen. Im Jahre 2002 hat keine Partei Beschwerde bei dieser Behörde eingereicht.

Im Tätigkeitsbericht 2002 des «Sekretariates für Aus-, Weiter- und Fortbildung» finden Sie einen detaillierteren Bericht der Tätigkeit der beiden Beschwerdekommisionen [4].

CIRS (Critical Incident Report System)

Einer Auslegeordnung der Rechtsfragen zu CIRS in der SÄZ im Jahr 2001 [5] schlossen sich Referate und Beratungskontakte im Jahr 2002 an. Schlusspunkt des Berichtsjahrs war das Referat am Arztrechtskongress der juristischen Fakultät der Universität Luzern im November 2002 [6].

Gutachterstelle

Im Berichtsjahr haben Nathalie Favre die Supervision der Leiterin der Gutachterstelle Lausanne und Hanspeter Kuhn derjenigen in Bern sicher gestellt. Nebst der Mitbetreuung des «Courant normal» war das Jahr von der Einführung des im Februar 2002 revidierten Reglements [7] geprägt – vgl. den Jahresbericht 2002 der Gutachterstelle [8].

Medizinische Praxisassistentinnen

Neben Organisation und Durchführung der jährlichen Delegiertenversammlung und der Sekretariatsführung der Aufsichtskommission «Einführungskurs» führt die Abteilung als eine ihrer Hauptaufgaben das Sekretariat der Aufgabenkommission und des Geschäftsausschusses für die Lehrabschlussprüfung der MPA und übernimmt Koordinationsarbeiten für die Fachgruppen (Krankheitskunde, Labor, Röntgen, Praxisadministration, Sprechstundenassistenz, Deutsch, Französisch, Italienisch, Berufs- und Rechtskunde). Die Abteilung organisiert Lehrmeisterkurse für Ärztinnen und Ärzte und stellt die notwendigen Hilfsmittel für die Ausbildung von Lehrlingen zur Verfügung.

Im letzten Jahr ist in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband der Medizinischen Praxisassistentinnen SVA das Schnupperlehrstellenverzeichnis überarbeitet worden und die Listen nach Kantonen auf dem Internet zugänglich gemacht worden.

Gleichzeitig wurden folgende weitere Unterlagen neu auf die Website der FMH

(www.fmh.ch/mpa) aufgeladen: Arbeitsvertrag und Zusatzblatt für eine freiwillige Lohnausfallversicherung, allgemeine Rahmenbedingungen und sämtliche kantonalen Lohnempfehlungen, Raster für ein strukturiertes Qualifikationsgespräch und eine Tabelle für die Zeiterfassung.

Die Abteilung hilft in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst Ärztinnen und Ärzten sowie MPAs bei arbeitsrechtlichen Fragen. Dabei werden insbesondere Auskünfte betreffend Auflösung von Arbeitsverhältnissen, Lohnfortzahlung bei Krankheit sowie über die Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bei Schwangerschaft erteilt.

Der Jahresbericht des Präsidenten der Delegierten für Fragen der Medizinischen Praxisassistentinnen, Dr. Michel Marchev, ist im übrigen in der SÄZ [9] veröffentlicht worden.

Ombudstätigkeit für Assistenz- und Oberärzte

Während der Ombudstätigkeit für Assistenz- und Oberärzte treten zu den Problemen in bezug auf die Weiterbildung gelegentlich auch verschiedene Fragen hauptsächlich arbeitsrechtlichen Charakters auf. Am Schluss einer Weiterbildungsperiode bzw. eines Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer innerhalb einer angemessenen Frist das FMH-Zeugnis bzw. das Arbeitszeugnis ausstellen. Die Verweigerung des Zeugnisses lässt sich durch keine Gründe rechtfertigen. Ferienstreitigkeiten, Missverständnisse bezüglich Überstunden, Rechte und Pflichten bei Schwangerschaften, (fristlose) Kündigungen und zunehmend auch Mobbing prägen die Vermittlungstätigkeit im Rahmen der Weiterbildung und auch die juristische Beratung im Arbeitsrecht durch den Rechtsdienst. Schriftliche, eindeutige Vertragsabmachungen über die wesentlichen Pflichten und Rechte im Arbeitsverhältnis und ein fairer Dialog zwischen den Parteien bei auftretenden Missverständnissen würde beidseitig viel Ärger sparen. Beim Rechtsdienst wird oft erst dann Beratung verlangt, wenn bereits viel Geschirr zerschlagen worden ist. Ein entspanntes Arbeitsklima mit klaren Verhältnissen fördert die Arbeitsqualität und hilft spätere Rechtsstreitigkeiten vermeiden.

Patientenfonds

Nach einem ersten Versuch im Jahr 1996 hat die Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik einen neuen Anlauf genommen, mit einer breiten Trägerschaft (inkl. FMH) der Idee eines Patientenfonds für Behandlungsschäden – also dem «No-Fault-Compensation»-Prinzip nach skandinavischem Vorbild – in der Schweiz

zum Durchbruch zu verhelfen. Die freiwillige Lösung wird allerdings nicht stattfinden, denn dafür hätten insbesondere die Spitäler frei verfügbare Mittel für einen anteilmässigen Beitrag an den Fonds haben müssen. Im Raum steht nun möglicherweise eine Beobachter-Volksinitiative, die diese Idee aufnimmt.

Schweizerischer Ärztlicher Ehrenrat (SÄE)

Der Schweizerische Ärztliche Ehrenrat stellt eine tendenzielle Zunahme der Beschwerden fest, die aus formellen Gründen abgewiesen werden. Zum Beispiel werden folgende Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt: die Mitgliedschaft bei der FMH, die Bezahlung des Kostenvorschusses, die Einhaltung der Beschwerdefrist und das Vorliegen eines anfechtbaren erstinstanzlichen Entscheides. Bei den materiell behandelten Fällen geht es vorwiegend um Verletzung der Werberegeln, des Berufsgeheimnisses und des Gebotes standesmässigen Verhaltens gegenüber Kollegen und Patienten.

Dank der allgemeinen Beratung und Aufklärung über verschiedene Fragen in Zusammenhang mit der Standesordnung lassen sich hin und wieder aufkeimende Streitigkeiten entkräften.

Seit zwei Monaten ist der Aufbau einer Datenbank zur Archivierung der Entscheide des SÄE und der Standeskommissionen der kantonalen Ärztegesellschaften im Gang. Zweck der elektronischen Sammlung der anonymisierten Entscheide ist Qualitätssteigerung mittels einheitlicher Anwendung und Durchsetzung der FMH-Standesordnung.

Vertrauensärzte und Versicherungsmedizin (SIM)

Der Vertrauensärztevertrag für das KVG konnte per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt werden. Im Hinblick auf die Regelung der Weiterbildungsfinanzierung der Vertrauensärzte mit Beauftragung der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauensärzte und auch für die Einsetzung des im Vertrag vorgesehenen Paritätischen Gremiums blieb FMH-intern im 2002 die juristische Betreuung des Themas, wenn auch auf kleinerem Feuer, ein Dauerbrenner.

Im Spätsommer 2002 fand ein Kick-off-Meeting zur Gründung einer künftigen Gesellschaft «Swiss Insurance Medicine» statt. Diese soll als Dachverband die bestehenden Gesellschaften [10] und informellen Gesprächszirkel der Ärztinnen und Ärzte im Versicherungsbereich ergänzen und unterstützen. Hanspeter Kuhn dient dem Gründungsvorstand als Rechtsberater und Verbindungsperson zur FMH.

Zulassungsstopp

«Höhepunkt» des Jahres war – in vielerlei Hinsicht – die Einführung der Zulassungsstopps durch den Bundesrat. Überflüssig, sich hier über den Zulassungsstopp als politische Zumutung auszulassen. Positiv hervorheben können wir aus unserer Sicht nur, dass wir durch unsere intensive Beratungstätigkeit am Telefon – zunächst auf zwei, ab Mitte Juni auf drei bis vier praktisch dauernd ausgelasteten Linien –, via E-Mail und SÄZ sowie insbesondere über unsere laufend aktualisierte Website zusammen mit unserer Abteilung AWF und dem VSAO dazu beitragen konnten, dass schliesslich über 1500 Ärztinnen und Ärzte rechtzeitig die notwendigen Schritte unternommen haben, um unter die Übergangsregelung zu fallen. Sie werden sich bei ihrer Niederlassung – bei aller Unsicherheit über die künftigen Entwicklungen im Gesundheitswesen – nicht auch noch mit dem Zulassungsstopp herumschlagen müssen.

Literatur

- 1 Kuhn HP. Rechtliche Zusatzinformationen zum revidierten Korruptionsstrafrecht. Schweiz Ärztezeitung 2001;82(14):695-7.
- 2 Kuhn HP. «Disclosure helps – but is not a panacea». Zu rechtlichen Rahmenbedingungen medizinischer Forschung und Bildung in der Schweiz. Schweiz Ärztezeitung 2002; 83(25):1318-28.
- 3 SAMW. Zusammenarbeit Ärzteschaft – Industrie. Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften. Schweiz Ärztezeitung 2002;83(41):2165-71.
- 4 Hänggeli C. Sekretariat Aus-, Weiter- und Fortbildung (AWF). Tätigkeitsbericht 2002. Schweiz Ärztezeitung 2003;84(19):923-37.
- 5 Kuhn HP «Congress should pass legislation to extend protections.» «Critical Incident Reporting» und Recht. Schweiz Ärztezeitung 2001; 82(26):1394-403.
- 6 Kuhn HP. «It is forbidden to crash this plane» – Critical Incident Reporting Systeme und Recht – Lehren aus den USA und aus der Luftfahrt. Kongressband 2003. (in press).
- 7 Kuhn HP. Zur Revision Reglement FMH-Gutachterstelle. Schweiz Ärztezeitung 2002; 83(4):125-7.
- 8 Kuhn HP, Favre N. FMH-Gutachterstellen. Jahresbericht für die Berichtsperiode 2002. Schweiz Ärztezeitung 2003;84(22):1155-9.
- 9 Marchev M. Jahresbericht des Präsidenten der Delegierten für Fragen der Med. Praxisassistentinnen. Berichtsperiode September 2001 – September 2002. Schweiz Ärztezeitung 2002; 83(48):2612-3.
- 10 Wie Schweizerische Gesellschaft der Vertrauensärzte, Schweizerische Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie, ARPEM in der Romandie usw.